

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz Ideenwettbewerb Beruf und Pflege – Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflegeverantwortung

Vom 27. Dezember 2011

1. Hintergrund

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz fördert mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Sachsen innovative Modellprojekte, die Lösungen für eine bessere Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Pflegeverantwortung aufzeigen. In der Debatte um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stand über Jahrzehnte die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit im Vordergrund. Angesichts der Tatsache, dass in den letzten Jahrzehnten der Anteil der älteren und pflegebedürftigen Menschen an der Gesamtbevölkerung stark zugenommen hat und auch noch weiter zunehmen wird, muss es für eine bessere Vereinbarkeit von Berufsleben und Pflegeverantwortung neue Lösungsmodelle geben.

Aus arbeitsmarktpolitischer Perspektive, insbesondere mit Blick auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern, wächst der Handlungsbedarf. Etwa drei Viertel der privaten Hauptpflegepersonen sind Frauen. Demnach sind erwerbstätige Frauen in höherem Maße als erwerbstätige Männer dazu bereit, die hohe zeitliche und körperliche Doppelbelastung von Erwerbsarbeit und Pflege auf sich zu nehmen beziehungsweise die Erwerbsarbeit einzuschränken, zu unterbrechen oder sogar aufzugeben. Die Pflegesituation birgt deshalb für Frauen, die oftmals bereits wegen Kindererziehung Einbußen in ihrer Erwerbsbiografie vorweisen, ein zusätzliches Risiko für das Einkommen und die damit verbundene Alterssicherung. Hinzu kommt, dass Beschäftigte mit Pflegeverantwortung im Altersschnitt älter als der Durchschnitt der Erwerbstätigen sind. Damit steigt für pflegende Angehörige, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, auch das Risiko, dass der Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht mehr gelingt. Die Belastung für erwerbstätige Pflegepersonen steigt zusätzlich durch die zunehmenden Anforderungen an Mobilität und Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt. Außerdem schränkt der Umstand, dass Familien immer seltener an einem Ort leben, auch das Potenzial der für die Pflege von Angehörigen zur Verfügung stehenden Personen ein.

Während es für die Unterstützung von berufstätigen Müttern auf betrieblicher Ebene inzwischen eine ganze Reihe von guten Beispielen gibt, wird die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege in Unternehmen bisher kaum thematisiert. Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, praxisorientierte Konzepte für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu entwickeln und publik zu machen. In diesen Hintergrund wird sich auch das von der Bundesregierung initiierte Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf einreihen.

In vielen sächsischen Unternehmen ist die Pflege von Angehörigen und die Vereinbarkeit mit der Erwerbsarbeit jedoch noch kein Thema. Vorgesetzte und Personalverantwortliche kennen in der Regel die Vereinbarkeitsprobleme der Beschäftigten nicht, weshalb praktikable Vereinbarkeitsmöglich-

keiten eher nicht im Blickfeld sind. Erschwerend kommt hinzu, dass das System Pflege im Vergleich zum System Kinderbetreuung ein überwiegend unbekanntes Terrain ist und die Vielfalt von Pflegesituationen und daraus erwachsene Pflege- und Betreuungserfordernisse zu komplex für allgemeine betriebliche Regelungen erscheinen. Außerdem ist eine Pflegefähigkeit, anders als die Kinderbetreuung, in Beginn, Verlauf, Umfang und Dauer in der Regel nicht planbar. Bei Unternehmen wie Beschäftigten besteht vielfach ein Informationsdefizit über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen, die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen, über mögliche Zusatzleistungen und regionale Beratungs- und Angebotsstrukturen in der Pflege, die zu einer Entlastung von pflegenden Beschäftigten beitragen könnten.

Für die Unternehmen bedeutet die skizzierte Problemlage, dass immer mehr Beschäftigte neben dem Beruf über einen langen Zeitraum durch die Betreuung und Pflege von Familienmitgliedern mehrfach belastet sein werden. Sofern keine familienfreundlichen Arbeitsbedingungen vorhanden sind, können die andauernden Belastungssituationen für pflegende Beschäftigte zu beeinträchtigter Leistungsfähigkeit, erhöhtem Krankenstand und langfristig sogar zur Aufgabe der Erwerbsarbeit führen. Unternehmen werden in Zukunft zunehmend Gefahr laufen, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verlieren, sollte es keine tragfähigen Lösungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege geben. Mittelfristig kann dies zu einer weiteren Verschärfung des Fachkräftebedarfs führen.

2. Ziele des Ideenwettbewerbs

Es sollen neue Vereinbarkeitslösungen entwickelt werden, die zur Entlastung von Erwerbstätigen mit Pflegeverantwortung beitragen und Unternehmen bei der Umsetzung unterstützen. Neben diesem Hauptziel sollen folgende Teilziele verfolgt werden:

- I. Zusätzliche Beratungs- und/oder Serviceangebote versetzen sächsische Unternehmen und deren Beschäftigte sowie aktiv Arbeitssuchende in die Lage, die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Pflege zu ermöglichen.
- II. Unternehmen entwickeln für sich oder im Verbund mit anderen Unternehmen und in Kooperation mit einschlägig erfahrenen Dienstleistern Lösungen zur Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Pflege und setzen diese um.
- III. Neue Lösungsansätze für konkrete Hilfen bei der Pflege erweitern die regionalen Angebote zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Pflege.

3. Zuwendungsempfänger

Am Wettbewerb können Träger und Unternehmen (natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen) teilnehmen, die mit ihrem Vorhaben zur Umsetzung der Ziele des Ideenwettbewerbs beitragen.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2007–2013 (ESF-Richtlinie SMS/SMUL) vom 31. Juli 2007 (SächsABl. S. 1095), geändert durch Richtlinie vom 6. April 2009 (SächsABl. S. 847).

Das Vorhaben muss zudem den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds im Ziel „Konvergenz“ in der Förderperiode 2007–2013 sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen entsprechen.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit von Ausgaben und Kosten sind die „Regeln der Verwaltungsbehörde Europäischer Sozialfonds zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- und Bundesmitteln in der Förderperiode 2007–2013“ zu beachten. Diese können auf der Internet Seite der Sächsischen Aufbaubank (www.sab.sachsen.de) eingesehen werden.

5. Besondere Fördervoraussetzungen

Von allen Projektkonzepten, die im Rahmen dieses Ideenwettbewerbs eingereicht werden, wird erwartet, dass sie einen erkennbaren innovativen Lösungsansatz haben sowie keine Parallelstrukturen schaffen, sondern die vorhandenen Hilfsysteme zielführend ergänzen.

Von den Projektkonzeptionen wird zudem erwartet, dass sie insbesondere an die betriebliche Personalpolitik adressiert sind, auf der betrieblichen Ebene ansetzen und die enge Kooperation mit den Pflegekassen und -dienstleistern sowie bestehenden Netzwerken vorsehen. Dabei kommt es darauf an, dass die erwerbstätigen Pflegepersonen mit innovativen Lösungsansätzen unterstützt werden. Die Lösungswege sollen auf die spezifischen Bedingungen des Landes bezüglich Infrastruktur und Betriebsgrößen abgestimmt und modellhaft im Sinn der Übertragbarkeit angelegt sein.

Im Projektvorschlag sind die konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung darzustellen und anhand von Arbeitsschritten/Meilensteinen zu unterlegen. Es ist darzulegen, wie die Erfolge des Projektes gemessen und wie deren Auswertung vorgenommen werden soll. Dafür ist auch ein Controlling zu beschreiben, das die Zielerreichung sicherstellt. Gegebenenfalls notwendige Problemlösungsstrategien sind aufzuzeigen.

Das Projekt trägt zur Chancengleichheit von Frauen und Männern bei und kann darüber hinaus auch einen Beitrag zur Herstellung von mehr Geschlechtergerechtigkeit in der Pflegearbeit leisten.

Gefördert werden Projekte, die das unter Nummer 2 beschriebene Hauptziel und mindestens ein Teilziel verwirklichen wollen.

6. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Das Vorhaben kann vorbehaltlich beihilferechtlicher Vorschriften grundsätzlich mit bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert werden. Bei Vorliegen eines besonderen öffent-

lichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens kann ein höherer Fördersatz gewährt werden.

Die regelmäßige Laufzeit des Projektes beträgt 18 Monate.

7. Verfahren

Die Projektvorschläge interessierter Institutionen, Organisationen und/oder Personen sind unter Verwendung des Formblattes der SAB (SAB-Vordruck 60716)

bis zum 15. März 2012

bei der

Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4919-4930
E-Mail: servicecenter_sf@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de

in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen. Die SAB sowie ein beratendes Gremium prüfen die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Vorhabensvorschläge unter Einbezug folgender Kriterien:

Aussagen zur Konzeption (zu allen Punkten sind Angaben erforderlich):

- Beschreibung der konkreten Problemlage, bei der mit dem Projekt angesetzt werden soll, und somit Begründung für den vorgesehenen Lösungsansatz;
- Angaben zur Erreichung der unter Nummer 2 angegebenen Ziele und Handlungserfordernisse. Dabei soll geschätzt werden, wie viele Betriebe und wie viele Beschäftigte mit Pflegeaufgaben erreicht werden können;
- Angaben zum Regionalbezug des Projektes und Beschreibung regional vorhandener Ausgangsbedingungen;
- Darstellung des Projektverlaufs in Projektphasen;
- Darstellung der Organisationsstrukturen und Kooperationsformen im Projekt;
- Aussagen zur Zusätzlichkeit der beabsichtigten Inhalte gegenüber bereits vorhandenen Strukturen beziehungsweise auch Fördermöglichkeiten;
- Angaben zur nachhaltigen Nutzung der Projektergebnisse sowie zur Übertragbarkeit;
- Angaben zum internen Controlling und Qualitätssicherungssystem für die Sicherung der Zielerreichung;
- Angaben, auf welche Weise das Projekt die Vorgabe des Gender Mainstreamings umsetzt;
- Aussagen und Kostenkalkulation zur beabsichtigten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere um den europäischen Mehrwert zu veranschaulichen, der durch den Einsatz des Europäischen Sozialfonds erreicht wird, um die Ziele und Ergebnisse des Projekts einer breiteren Öffentlichkeit im Freistaat Sachsen bekannt zu machen;
- untergesetzter Finanzierungsplan mit Angaben zur Herkunft eingesetzter Mitfinanzierungsmittel;
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Angaben zum Projektträger:

- Selbstdarstellung des Trägers, Erfahrungen beziehungsweise Kompetenzen unter Benennung von Referenzprojekten;
- Einverständniserklärung von Partnern, mit denen gegebenenfalls im Rahmen der Initiative zusammengearbeitet werden soll, sowie gegebenenfalls Referenzen für die Partner;
- vorgesehenes Personal mit Zuordnung zu den zu besetzenden Stellen, Angaben zu den einschlägigen formalen Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen.

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung eines Projektvorschlags ist keine Förderzusage verbunden. Die SAB entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Projektbeginn ist für September 2012 vorgesehen.

Dresden, den 27. Dezember 2011

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Meves
Leiterin der Leitstelle für Gleichstellung
von Frau und Mann; Familie und Gesellschaft**

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Salzmann
Referatsleiter**